



KASSENÄRZTLICHE
BUNDESVEREINIGUNG

VORGABEN DER KASSENÄRZTLICHEN BUNDESVEREINIGUNG FÜR DIE VERGÜTUNG DER LEISTUNGEN DER CORONAVIRUS- IMPFVERORDNUNG

**GEMÄß § 9 DER VERORDNUNG ZUM ANSPRUCH AUF
SCHUTZIMPFUNG GEGEN DAS CORONAVIRUS SARS-COV-2
VOM 31. MÄRZ 2021 MIT WIRKUNG ZUM 1. APRIL 2021**

MIT WIRKUNG ZUM 1. APRIL 2021

**DEZERNAT VERGÜTUNG UND
GEBÜHRENORDNUNG**

1. APRIL 2021

VERSION 4.0

INHALT

PRÄAMBEL	3
1 VORGABEN FÜR DIE ARZTPRAXEN UND BETRIEBSÄRZTE	3
1.1 Registrierung	3
1.2 Leistungen der CoronaImpfV	3
1.3 Abrechnungsverfahren der Leistungen der CoronaImpfV	4
2 VORGABEN FÜR DIE KASSENÄRZTLICHEN VEREINIGUNGEN	5
2.1 Entgegennahme der Abrechnungsunterlagen durch die Kassenärztliche Vereinigung	5
2.2 Abrechnung gegenüber dem Bundesamt für Soziale Sicherung	6
2.3 Zahlung der Vergütung an Arztpraxen, beauftragte Betriebsärzte sowie beauftragte überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten und Einbehaltung des Verwaltungskostenersatzes	7
2.4 Weiterleitung der Daten zur Impfsurveillance und der Anzahl der Schutzimpfungen	7
3 INKRAFTTRETEN	7
ANLAGE 1: PSEUDOZIFFERN FÜR KVDT-ABRECHNUNG	8
ANLAGE 2: DATENSATZBESCHREIBUNG CORONAIMPfV	9

PRÄAMBEL

Die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung, im Folgenden „CoronalmpfV“) vom 31. März 2021 mit Wirkung zum 1. April 2021 sieht eine Vergütung für die Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses über ein vorliegendes krankheitsbedingt sehr hohes, hohes oder erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), ggf. den zu vergebenden Code für die Terminvergabe und ggf. eine Vergütung für den postalischen Versand sowie für die Schutzimpfung, den Besuch im Rahmen einer Impfung, den Besuch einer weiteren Person in derselben sozialen Gemeinschaft oder Einrichtung und für eine ausschließliche Impfberatung vor.

Diese Vorgaben bestimmen das Nähere zur Abrechnung gemäß § 9 CoronalmpfV.

1 VORGABEN FÜR DIE ARZTPRAXEN UND BETRIEBSÄRZTE

1.1 REGISTRIERUNG

- (1) Voraussetzung für die Abrechnung der Vergütung der Leistungen der CoronalmpfV ist eine Registrierung bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung. Ärzte, die Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung sind und über eine Betriebsstättennummer und Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung verfügen, benötigen keine Registrierung, sofern die Kassenärztliche Vereinigung nicht anderes bestimmt. Die erste Abrechnung darf erst nach Bestätigung der Registrierung bei der Kassenärztliche Vereinigung eingereicht werden.
- (2) Beim Antrag auf Registrierung gelten die Vorgaben und ggf. Formulare der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung.

1.2 LEISTUNGEN DER CORONAIMPFV

Folgende Leistungen sind gemäß CoronalmpfV abrechenbar:

- a. Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses für Personen, bei denen krankheitsbedingt ein sehr hohes, hohes oder erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei Vorliegen einer aufgeführten Erkrankungen der Priorisierungsgruppe 2 gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis j CoronalmpfV oder der Priorisierungsgruppe 3 gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe a bis h CoronalmpfV besteht und ggf. Mitgabe des zu vergebenden Codes für die Terminvergabe in Höhe von 5 Euro.
Das ärztliche Zeugnis hat in schriftlicher Form zu ergehen. Ein verpflichtend zu nutzender Vordruck für die Ausstellung des Zeugnisses besteht nicht. Die Erkrankung ist im Zeugnis nicht gesondert aufzuführen. Es ist lediglich zu bestätigen, ob eine Erkrankung vorliegt, die zu einer Anspruchsberechtigung nach § 3 oder § 4 CoronalmpfV führt (Formulierungsbeispiel: „Hiermit wird bescheinigt, dass bei Herrn/Frau Mustermann eine Erkrankung im Sinne von § 3 der CoronalmpfV vorliegt.“).
- b. Postalischer Versand des Zeugnisses, wenn dieser notwendig war und erfolgt ist, in Höhe von 0,90 Euro.
- c. Schutzimpfungen (inkl. Teilnahme an der Impfsurveillance) in Höhe von 20 Euro.
- d. Besuch im Rahmen einer Impfung in Höhe von 35 Euro.
- e. Besuch einer weiteren Person in derselben sozialen Gemeinschaft oder Einrichtung in Höhe von 15 Euro.
- f. Ausschließliche Impfberatung in Höhe von 10 Euro.

Eine Vergütung der Leistungen nach den Buchstaben c. bis e. neben der Vergütung nach Buchstabe f. ist im Krankheitsfall ausgeschlossen.

Die Leistungen der Buchstaben a. bis f. sind durch Arztpraxen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 CoronaimpfV (Arztpraxen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen) und Nummer 3 Buchstabe c) CoronaimpfV (beauftragte Arztpraxen, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen) abrechenbar.

Die Leistungen der Buchstaben c. bis e. sind durch beauftragte und an ein Impfzentrum angegliederte Fachärzten für Arbeitsmedizin und Ärzten mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ (Betriebsärzte) sowie beauftragte und an ein Impfzentrum angegliederte überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstaben a) und b) CoronaimpfV abrechenbar.

1.3 ABRECHNUNGSVERFAHREN DER LEISTUNGEN DER CORONAIMPFV

- (1) Die Arztpraxen rechnen mit derjenigen Kassenärztlichen Vereinigung ab, in deren Bezirk der Arzt seinen Sitz hat.
- (2) Die Kassenärztliche Vereinigung regelt das Nähere zur Identifikation der Arztpraxis in den Abrechnungsunterlagen.
- (3) Sachliche oder rechnerische Korrekturen sind kalendermonatlich abzugrenzen und mit zukünftigen Abrechnungen vorzunehmen.

1.3.1 Abrechnungsverfahren für Vertragsärzte gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 CoronaimpfV

- (1) Die Abrechnung der Leistungen gemäß Nummer 1.2 Buchstaben a. und b. erfolgt für Vertragsärzte nach den von der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung vorgegebenen Verfahren.
- (2) Die Abrechnung der Leistungen gemäß Nummer 1.2 Buchstaben c. bis f. erfolgt für Vertragsärzte quartalsweise mittels Datensatz KVDT entsprechend der Pseudoziffern gemäß Anlage 1 oder abweichender inhaltsgleicher Pseudoziffern der Kassenärztlichen Vereinigung. Weitere Voraussetzungen für die Abrechnung der Leistungen für Vertragsärzte sind:
 - a. Prüfung der Anspruchsberechtigung auf eine Schutzimpfung gemäß § 6 Absatz 4 CoronaimpfV.
 - b. Übermittlung der Informationen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 8 CoronaimpfV sowie die Anzahl der bei über 60-Jährigen durchgeführten Impfungen gegliedert nach Erst- und Abschlussimpfung mittels des elektronischen Meldesystems der Kassenärztlichen Bundesvereinigung in aggregierter Form.
 - c. Unveränderte Speicherung und Aufbewahrung der abrechnungsbegründenden Unterlagen bis zum 31. Dezember 2024.
- (3) Für Nicht-GKV-Versicherte ist ein von der Kassenärztlichen Vereinigung vorgegebenes Ersatzverfahren zur Nutzung des Datensatzes KVDT anzuwenden.

1.3.2 Abrechnungsverfahren für beauftragte Ärzte, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c) CoronaimpfV

- (1) Die Abrechnung von Leistungen gemäß Nummer 1.2 erfolgt durch beauftragte und an ein Impfzentrum angegliederte Ärzte, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, gemäß Anlage 2 dieser Vorgaben bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung. Die Kassenärztliche Vereinigung kann anstelle von Anlage 2 ein anderes Format bzw. einen anderen Übertragungsweg festlegen.

- (2) Weitere Voraussetzungen für die Abrechnung der Leistungen gemäß Nummer 1.2 Buchstabe c. bis f. für beauftragte und an ein Impfzentrum angegliederte Ärzte, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, sind:
- a. Prüfung der Anspruchsberechtigung auf eine Schutzimpfung gemäß § 6 Absatz 4 CoronaImpfV.
 - b. Übermittlung aller Informationen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 CoronaImpfV mittels des elektronischen Melde- und Informationssystems des Robert Koch-Instituts (RKI) an das RKI.
 - c. Unveränderte Speicherung und Aufbewahrung der abrechnungsbegründenden Unterlagen bis zum 31. Dezember 2024.

1.3.3 Abrechnungsverfahren für beauftragte Betriebsärzte sowie beauftragte überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstaben a) und b) CoronaImpfV

- (1) Die Abrechnung von Leistungen gemäß Nummer 1.2 Buchstaben c. bis e. erfolgt durch beauftragte und an ein Impfzentrum angegliederte Betriebsärzte sowie beauftragte überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten gemäß Anlage 2 dieser Vorgaben bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung. Die Kassenärztliche Vereinigung kann anstelle von Anlage 2 ein anderes Format bzw. einen anderen Übertragungsweg festlegen.
- (2) Weitere Voraussetzungen für die Abrechnung der Leistungen gemäß Nummer 1.2 Buchstaben c. bis e. für beauftragte und an ein Impfzentrum angegliederte Betriebsärzte sowie beauftragte und an ein Impfzentrum angegliederte überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten sind:
- a. Die Leistungen werden nicht im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses in einem Betrieb oder im Rahmen einer Tätigkeit für einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten durchgeführt oder anderweitig im Wege einer Beauftragung durch ein Unternehmen vergütet.
 - b. Prüfung der Anspruchsberechtigung auf eine Schutzimpfung gemäß § 6 Absatz 4 CoronaImpfV.
 - c. Übermittlung aller Informationen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 CoronaImpfV mittels des elektronischen Melde- und Informationssystems des RKI an das RKI.
 - d. Unveränderte Speicherung und Aufbewahrung der abrechnungsbegründenden Unterlagen bis zum 31. Dezember 2024.

2 VORGABEN FÜR DIE KASSENÄRZTLICHEN VEREINIGUNGEN

2.1 ENTGEGENNAHME DER ABRECHNUNGSUNTERLAGEN DURCH DIE KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung ist für die elektronisch und elektronisch verarbeitbaren Abrechnungen der Arztpraxen, beauftragten und an ein Impfzentrum angegliederten Betriebsärzte sowie beauftragten und an ein Impfzentrum angegliederten überbetrieblichen Dienste von Betriebsärzten mit Sitz in Ihrem KV-Bezirk zuständig.
- (2) Vor der erstmaligen Abrechnung der Leistungen der CoronaImpfV nimmt die Kassenärztliche Vereinigung eine Registrierung der Arztpraxen, beauftragten und an ein Impfzentrum angegliederten Betriebsärzte sowie beauftragten und an ein Impfzentrum angegliederten überbetrieblichen Dienste von Betriebsärzten vor, die bisher nicht mit ihr abgerechnet haben.
- (3) Die Kassenärztliche Vereinigung legt das Nähere zur
- Identifikation der Arztpraxis in den Abrechnungsunterlagen,

- die Vorgaben für ein Ersatzverfahren bei Nicht-GKV-Versicherten,
 - den Zeitraum der Abrechnung für beauftragte und an ein Impfzentrum angegliederte Arztpraxen,
 - die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, für beauftragte und an ein Impfzentrum angegliederte Betriebsärzte sowie beauftragte und für an ein Impfzentrum angegliederte überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten sowie
 - zur Übermittlung ggf. weiterer notwendiger Unterlagen fest.
- (4) Bei quartalsweiser Abrechnung ist sicherzustellen, dass die Abrechnung monatlich abgrenzbar ist.

2.2 ABRECHNUNG GEGENÜBER DEM BUNDESAMT FÜR SOZIALE SICHERUNG

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung nimmt die von den Arztpraxen, beauftragten und an ein Impfzentrum angegliederten Betriebsärzten und beauftragten und an ein Impfzentrum angegliederten überbetrieblichen Diensten von Betriebsärzten elektronisch übermittelten Abrechnungsunterlagen an.
- (2) Die erforderlichen Angaben in den Abrechnungsunterlagen der Arztpraxen, beauftragten und an ein Impfzentrum angegliederten Betriebsärzte sowie beauftragten und an ein Impfzentrum angegliederten überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten ergeben sich aus den Anlagen dieser Vorgaben.
- (3) Die Kassenärztliche Vereinigung prüft ausschließlich die Vollständigkeit der erforderlichen Angaben und die Einhaltung der Formvorgaben.
- (4) Die Kassenärztliche Vereinigung summiert die Anzahlen der Leistungen der CoronaImpfV sämtlicher Arztpraxen, beauftragter und an ein Impfzentrum angegliederter Betriebsärzte sowie beauftragter und an ein Impfzentrum angegliederter überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten in den Abrechnungen auf und ermittelt die Gesamtbeträge je Monat durch Multiplikation mit der Vergütung. Die ermittelten Gesamtsummen werden dem Bundesamt für Soziale Sicherung monatlich oder quartalsweise parallel mit der Abrechnung gemäß der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung über die Erfüllung der Pflichten der Kassenärztlichen Vereinigungen gemäß § 7 Absatz 6 der TestV in Rechnung gestellt.
- (5) Die jeweils gültigen Vorgaben der Verfahrensbestimmung des Bundesamts für Soziale Sicherung zu den Rechnungsunterlagen, zu dem Verfahren der Übermittlung der Mittelanforderung und zu dem Verfahren der Zahlungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds sind von der Kassenärztlichen Vereinigung zu beachten.
- (6) Sachliche oder rechnerische Korrekturen sind von der Kassenärztlichen Vereinigung gegenüber dem Bundesamt für Soziale Sicherung in der Abrechnung des Folgemonats oder des Folgequartals vorzunehmen. Dabei werden sowohl negative als auch positive Beträge mit den Beträgen des Folgemonats oder des Folgequartals verrechnet.
- (7) Die Kassenärztliche Vereinigung ist verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen der Arztpraxen und die an das Bundesamt für Soziale Sicherung übermittelten Angaben bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren.

2.3 ZAHLUNG DER VERGÜTUNG AN ARZTPRAXEN, BEAUFTRAGTE BETRIEBSÄRZTE SOWIE BEAUFTRAGTE ÜBERBETRIEBLICHE DIENSTE VON BETRIEBSÄRZTEN UND EINBEHALTUNG DES VERWALTUNGSKOSTENERSATZES

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung überweist den Arztpraxen, beauftragten und an ein Impfzentrum angegliederten Betriebsärzten und beauftragten und an ein Impfzentrum angegliederten überbetrieblichen Diensten von Betriebsärzten nach Zahlungseingang durch das Bundesamt für Soziale Sicherung unter Abzug der Verwaltungskosten gemäß Absatz 2 die Vergütung.
- (2) Die Verwaltungskosten für die Abrechnung von Leistungen nach der CoronaimpfV werden bei Arztpraxen, beauftragten und an ein Impfzentrum angegliederten Betriebsärzten und beauftragten und an ein Impfzentrum angegliederten überbetrieblichen Diensten von Betriebsärzten in Höhe des im jeweiligen KV-Bezirk geltenden Verwaltungskostensatz erhoben.

2.4 WEITERLEITUNG DER DATEN ZUR IMPFSURVEILLANCE UND DER ANZAHL DER SCHUTZIMPFUNGEN

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung leitet die Daten zur Impfsurveillance gemäß § 7 Absatz 5 CoronaimpfV für durchgeführte Schutzimpfungen im Rahmen der KV-Impfsurveillance gemäß § 13 Absatz 5 Infektionsschutzgesetz an das RKI weiter. Dabei sind die bundeseinheitlichen Pseudoziffern in Anlage 1 zu verwenden. Sofern die Kassenärztliche Vereinigung andere Pseudoziffern vorsieht, ist eine Transcodierung für die Datenlieferung an das RKI in die bundeseinheitlichen Pseudoziffern durch die Kassenärztliche Vereinigung vorzunehmen.
- (2) Die Kassenärztliche Vereinigung übermittelt dem Bundesministerium für Gesundheit monatlich für jeden Kalendermonat die Anzahl der Schutzimpfungen.

3 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Vorgaben treten zum 1. April 2021 in Kraft.
- (2) Für die Abrechnung von Zeugnissen, die bis einschließlich 7. März 2021 ausgestellt wurden, sowie die in diesem Zusammenhang abgerechneten Portopauschalen gelten die Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Vergütung von ärztlichen Zeugnissen mit Wirkung zum 8. Februar 2021 für die CoronaimpfV vom 8. Februar 2021.
- (3) Für die Abrechnung von Zeugnissen, die bis einschließlich 7. Februar 2021 ausgestellt wurden, sowie die in diesem Zusammenhang abgerechneten Portopauschalen, gelten die Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Vergütung von ärztlichen Zeugnissen mit Wirkung zum 15. Dezember 2020 für die CoronaimpfV vom 18. Dezember 2020.
- (3) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung beobachtet die Umsetzung nach diesen Vorgaben und passt diese gegebenenfalls an.

ANLAGE 1: PSEUDOZIFFERN FÜR KVDT-ABRECHNUNG

VORGABEN FÜR VERTRAGSARZTPRAXEN ÜBER DIE FORM UND DEN INHALT DER ABRECHNUNGSUNTERLAGEN GEMÄß § 9 CORONAIMPFV

Übersicht der Pseudoziffern

Die Abrechnung der Leistungen hat für Vertragsärzte mittels KVDT entsprechend folgender Pseudoziffern oder abweichender inhaltsgleicher Pseudoziffern der Kassenärztlichen Vereinigung zu erfolgen:

Impfleistungen

Hersteller/ Impfstoff	Erstimpfung	Abschluss- impfung	Erstimpfung (Indikation Pflegeheim)	Abschluss- impfung (Indikation Pflegeheim)	Erstimpfung (berufliche Indikation)	Abschluss- impfung (berufliche Indikation)
BioNTech/Pfizer (Comirnaty)	88331A	88331B	88331G	88331H	88331V	88331W
Moderna (Covid- 19 Vaccine Moderna)	88332A	88332B	88332G	88332H	88332V	88332W
AstraZeneca (COVID-19 Vaccine AstraZeneca / Vaxzevria)	88333A	88333B	88333G	88333H	88333V	88333W
Janssen / Johnson & Johnson	-	88334	-	88334I	-	88334Y

Beratung und Besuche

GOP	Text
88322	Ausschließliche Impfberatung
88323	Besuch im Rahmen einer Impfung
88324	Besuch einer weiteren Person in derselben sozialen Gemeinschaft oder Einrichtung

Zeugniserstellung

GOP	Text
88320	Ausstellung Zeugnis und Mitgabe Vermittlungscode
88321	Portokosten

ANLAGE 2: DATENSATZBESCHREIBUNG CORONAIMPFV

DATENSATZBESCHREIBUNG ÜBER DIE FORM UND DEN INHALT DER ABRECHNUNGSUNTERLAGEN GEMÄß § 9 CORONAIMPFV

Allgemeine Erläuterungen zur Satzart

Die Bedeutung der Spaltenbezeichnungen der nachfolgenden Datensatzbeschreibung ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

Spalte	Bedeutung
Feld-Nr.	Fortlaufende Nummerierung der Felder innerhalb der Satzart, beginnend mit "01"
Feld	Name des Feldes
Feldart	M = Muss-Feld m = bedingtes Muss-Feld K = Kann-Feld
Anzahl Stellen	Feldlänge
Feldeigenschaft	Datentyp ("numerisch", "alphanum.")
Inhalt/Erläuterung	weitere Erläuterungen, Lieferhinweise etc. für das jeweilige Feld

Übermittlungsumfang

Der Satzart CORONAIMPFV liegt eine Vollerhebung zugrunde.

Festlegungen zur Datenübermittlung

Die Daten sind jeweils in einer logischen Datei im CSV-Format mit variabler Nutzdatenlänge zu liefern. Es wird der Zeichensatz ISO 8859-15 verwendet. Jeder Datensatz steht in einer eigenen Zeile, die durch die Zeichenfolge CarriageReturn/LineFeed (Hexadezimalcode 0x0D 0x0A) abgeschlossen wird. Als Ganzzahltrennzeichen im Dezimalformat ist das Komma zu verwenden. Die Darstellung von numerischen und Dezimal-Daten erfolgt ohne Tausender-Punkt und ohne Auffüllung von führenden Nullen. Die Stellenanzahl ist bei nichtganzzahligen Dezimalfeldern in der Form Gesamtstellenanzahl vor und nach dem Komma exklusive des Kommas, gefolgt von einem Komma und der Nachkommastellenanzahl spezifiziert. Zeichenketten werden nicht durch Textbegrenzungszeichen eingeschlossen. Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „;“ getrennt. Es sind keine Spaltenüberschriften zu liefern.

Datenübermittlungen von den Leistungserbringern an die Kassenärztlichen Vereinigungen:

Satzart: konstant: „CORONAIMPFV“
Monat der Einreichung bei der KV: JJJJMM (Jahr/Monat)
Arztpraxis: neunstellige: ID gemäß Feld 03
Dateiendung konstant: „csv“

Beispiel: CORONAIMPFV _202104_123456789.csv

Das Nähere zum Datenübertragungsweg sowie zur Identifikation (ID) der Arztpraxis in Feld 03 legt die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung fest.

SATZART CORONAIMPFV – ABRECHNUNG AN KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG

Dateiinhalt:

Abgrenzung: Die Datei enthält die Angaben je Kalendermonat.

Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 01 bis 04 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
01	Satzart	M	11	alphanum.	konstant „CORONAIMPFV“
02	KV	M	2	alphanum.	Nummer der Kassenärztlichen Vereinigung; 01 = Schleswig-Holstein 02 = Hamburg 03 = Bremen 17 = Niedersachsen 20 = Westfalen-Lippe 38 = Nordrhein 46 = Hessen 51 = Rheinland-Pfalz 52 = Baden-Württemberg 71 = Bayerns 72 = Berlin 73 = Saarland 78 = Mecklenburg-Vorpommern 83 = Brandenburg 88 = Sachsen-Anhalt 93 = Thüringen 98 = Sachsen
03	ID der Arztpraxis	M	9	alphanum.	ID der abrechnenden Arztpraxis (z. B. BSNR, IK), konstant innerhalb der Datei; Wertebereich [0;9]
04	Kalendermonat/ Kalenderjahr	M	6	numerisch	Kalendermonat/-jahr im Format JJJJMM; Wertebereich [0;9]
05	Anzahl der ausgestellten Zeugnisse	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der ausgestellten Zeugnisse je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
06	Anzahl der Portopauschalen	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der Portopauschalen für den erfolgten Versand der Zeugnisse je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
07	Anzahl der Schutzimpfungen	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der Schutzimpfungen in Höhe von 20 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
08	Anzahl der Besuche einer Person im Rahmen der Impfung	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der Besuche einer Person in Höhe von 35 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
09	Anzahl der Besuche weiterer Personen	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der Besuche einer weiteren Person in derselben sozialen Gemeinschaft oder Einrichtung in Höhe von 15 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
10	Anzahl der ausschließlichen Impfberatung	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der ausschließlichen Impfberatung ohne Impfung in Höhe von 10 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04 [die Impfberatung ist nicht neben der Schutzimpfung oder den Besuchen/Aufsuchen abrechenbar]